

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 19/09 BH

L 8 AL 188/08 (Bayerisches LSG)
S 40 AL 1187/00 (SG München)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13.8.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15.4.2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) München (S 40 AL 1279/06) hat der Kläger nach vorangegangenen Mediationsverfahren am 3.8.2007 für erledigt erklärt. Am 19.11.2007 bat der Kläger, das Verfahren "zum Abschluss zu führen". Das SG hat die Klage - nunmehr unter dem Aktenzeichen S 40 AL 1184/07 - abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 24.6.2008*); das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die dagegen gerichtete Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 15.4.2009*). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, der Rechtsstreit vor dem SG München sei wirksam durch Erledigterklärung beendet worden. Die Voraussetzungen für eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage lägen nicht vor.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 30.6.2009 eingegangenen Schreiben die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen LSG beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), weil die Rechtssache keine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65).
- 5 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb auch eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).



- 6 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 7 Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)